

28. 6. 1960

Regierungsvorlage

CONVENZIONE
tra la
SANTA SEDE
e la
REPUBBLICA AUSTRIACA
PER IL REGOLAMENTO DI
RAPPORTI PATRIMONIALI

Fra la Santa Sede,
rappresentata dal suo Plenipotenziario Sua
Eccellenza Rev.ma Mons. Dr. Giovanni
DELLEPIANE, Arcivescovo tit. di
Stauropoli e Nunzio Apostolico in Austria,
residente in Vienna,

e la Repubblica Austriaca,
rappresentata dai suoi Plenipotenziari
il Signor Dr. Bruno KREISKY, Ministro
Federale per gli Affari Esteri, e

il Signor Dr. Heinrich DRIMMEL, Ministro
Federale per l'Istruzione,
viene conclusa la seguente Convenzione:

Articolo I

La Santa Sede e la Repubblica Austriaca hanno convenuto di regolare con il presente Accordo taluni rapporti di natura giuridico-patrimoniale fra la Chiesa Cattolica e lo Stato e di modificare varie disposizioni del Concordato del 5 giugno 1933 e del Protocollo Addizionale.

Articolo II

1) Considerato che è venuta meno la dotazione del Clero stabilita in passato dalla legislazione sulla congrua, considerata la cessazione dei Patronati di diritto pubblico e degli oneri relativi alla manutenzione degli edifici ecclesiastici,

a soddisfazione delle richieste avanzate dalla Chiesa Cattolica circa il patrimonio dei Fondi di Religione, e considerato il disposto dell'art. VIII della presente Convenzione,

VERTRAG
zwischen dem
HEILIGEN STUHL
und der
REPUBLIK ÖSTERREICH
ZUR REGELUNG VON
VERMÖGENSRECHTLICHEN
BEZIEHUNGEN

Zwischen dem Heiligen Stuhl,
vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine
Ezzenz, den Herrn Apostolischen Nuntius
in Osterreich, Titularerzbischof von
Stauropolis, Dr. Giovanni DELLEPIANE
in Wien,

und der Republik Osterreich,
vertreten durch deren Bevollmächtigte,
Herrn Dr. Bruno KREISKY, Bundes-
minister für Auswärtige Angelegenheiten,
und
Herrn Dr. Heinrich DRIMMEL, Bundes-
minister für Unterricht,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Artikel I

Der Heilige Stuhl und die Republik Osterreich sind übereingekommen, mit diesem Vertrag gewisse vermögensrechtliche Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und dem Staat zu regeln und verschiedene Vorschriften des Konkordates vom 5. Juni 1933 sowie des Zusatzprotokolls abzuändern.

Artikel II

(1) Die Republik Osterreich wird der Katholischen Kirche
im Hinblick auf den Wegfall der Dotierung
des Klerus aus der ehemaligen Kongrua-Gesetzgebung, im Hinblick auf den Wegfall der öffentlichen Patronate und Kirchenbaulasten,
zur Abgeltung der Ansprüche, die von der Katholischen Kirche auf das Religionsfondsvermögen erhoben werden, sowie
in Anbetracht der Bestimmungen des Artikels VIII dieses Vertrages

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Österreich sind bis 1938 durch das Fortwirken der durch die josephinische Gesetzgebung getroffenen Maßnahmen bestimmend beeinflusst gewesen. Dieses System hat zum Teil seinen Niederschlag in den Konkordaten zwischen Österreich und dem Heiligen Stuhl gefunden. Die Gesetzgebung während der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich hat die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche derart geändert, daß die konkordatären finanziellen Regelungen im innerstaatlichen Bereich zum Teil unanwendbar geworden sind.

Die Grundsätze der nationalsozialistischen Maßnahmen bestanden im wesentlichen in folgendem:

1. Die der katholischen Kirche gegenüber den Religionsfonds, welche kirchlichen Zwecken dienende und staatlich verwaltete Sondervermögen waren, zustehenden Rechte, insbesondere die der Geistlichkeit zustehenden Rechte auf eine Mindestbesoldung, wurden durch § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, und durch die zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen entzogen.

2. Die im Grunde der Kongrua-Novelle 1921, BGBl. Nr. 403, und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 140/1923, von den katholischen Geistlichen an die Religionsfonds eingezahlten Pensionsbeiträge wurden beseitigt und inkameriert; durch diese Maßnahme wurde die katholische Kirche insofern geschädigt, als sie nunmehr für den Pensionsaufwand ihrer Geistlichen zur Gänze allein aufzukommen hatte.

3. Die Leistungen aus den öffentlichen Patronaten und der öffentlichen Baulast überhaupt wurden beseitigt.

4. Entsprechendes wurde hinsichtlich der auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 32, zugesicherten und zum Großteil noch ausstehenden Annuitäten für die gesetzlich

vorgesehene Ablösung regelmäßig wiederkehrender Naturalleistungen verfügt.

5. Zahlreiche auf öffentlich-rechtlichen Titeln beruhende Ansprüche auf verschiedene Naturalleistungen, Giebigkeiten und ähnliche Leistungen gegenüber Gemeinden, Grundbesitzern und anderen Personen wurden entschädigungslos aufgehoben.

Bei den zu 1. bis 5. dargestellten durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögensentziehungen handelt es sich um unmittelbare Schädigungen, die der katholischen Kirche zugefügt wurden.

6. Im Zusammenhang mit § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes wurden durch die zu diesem Gesetz ergangene Dritte Durchführungsverordnung, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 45/1940, die bis dahin ländersweise getrennt bestehenden, auf die josephinische Gesetzgebung zurückgehenden Religionsfonds aufgelöst und ihr Vermögen dem Staat übertragen. Diese Religionsfonds, die zumeist seit der josephinischen Ära aus Kirchenvermögen gebildet wurden, waren selbständige Zweckvermögen stiftungsmäßiger Art, die, wie oben erwähnt, vom Staat für Zwecke der katholischen Kirche verwaltet wurden und daher kirchlichen Charakter trugen. Sie wurden bis 1938 vom Staat regelmäßig dotiert. Diese Dotation betrug zum Beispiel 1932 14,5 Millionen Schilling, das waren 0,75% der Gesamtausgaben des Staates. Aus ihnen wurde vor allem die für die katholische Geistlichkeit erforderliche Mindestbesoldung (Kongrua) sichergestellt.

Das Vermögen dieser Fonds bestand aus Kirchen und sonstigen, im wesentlichen rein kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden, ferner aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie aus Barvermögen.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich der kirchlichen Vermögensrechte getroffen werden, hat zunächst für die durch die früher erwähnten gesetzlichen Maßnahmen während der deutschen Besetzung

Osterreichs betroffenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen der katholischen Kirche eine besondere Regelung in Aussicht gestellt und zur Vorbereitung hierfür sichernde Maßnahmen getroffen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Note vom 23. Dezember 1957 dem Heiligen Stuhl gegenüber zu erkennen gegeben, daß sie bereit sei, über jene Rechtsgebiete, in denen die bei Abgabe der Erklärung in Geltung gestandene Rechtsordnung mit den Bestimmungen des Konkordates in Widerspruch stand, in Verhandlungen über eine Neuordnung einzutreten. Diese Zusage entsprach, soweit vermögensrechtliche Fragen neu zu ordnen waren, der im § 2 des eben erwähnten Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, angekündigten gesetzlichen Regelung.

In Durchführung dieser angekündigten Regelung hat der Bundesgesetzgeber mit den Bundesgesetzen vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, für die Jahre 1958, 1959 und 1960 im Hinblick auf die angekündigte gesetzliche Regelung der Befriedigung der Ansprüche der katholischen Kirche jährlich eine Zahlung von 100 Millionen Schilling und auch der evangelischen Kirche A. und H. B. und der altkatholischen Kirche Leistungen gewährt. Der Betrag von 100 Millionen Schilling stellte im Jahre 1960 bei einem Budgetrahmen von 41 Milliarden Schilling rund 0,25% der Gesamtausgaben des Staates dar und beläuft sich somit prozentmäßig gesehen auf ein Drittel dessen, was der Staat der Kirche im Jahre 1932 zukommen ließ.

Mit dem dem Nationalrat hiemit vorgelegten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen wird der durch den österreichischen Gesetzgeber durch die oben zitierten Bundesgesetze vom 17. Dezember 1958 und vom 18. Dezember 1959 beschrittene Weg nunmehr im Rahmen einer vertraglichen Regelung mit dem Heiligen Stuhl fortgesetzt. Einschlägige Maßnahmen gegenüber den anderen Religionsgesellschaften werden noch zu treffen sein.

Besonderer Teil.

Artikel I stellt das Programm des Vertrages dar.

Artikel II führt, wie dies schon im Allgemeinen Teil erörtert wurde, in beiseitiger Aufzählung die Gründe an, die den Staat zu einer jährlichen Leistung an die katholische Kirche bewegen. Diese Leistung beträgt derzeit, so wie nach den Bundesgesetzen vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, 100 Millionen Schilling. Die Zerteilung des Betrages in einen Betrag

von 50 Millionen Schilling und in den Gegenwert der im Vertrag angeführten Bezüge wurde unter Bedachtsnahme auf den Umstand gewählt, daß gerade im Hinblick auf den Wegfall der ehemaligen Kongrugesetzgebung ein Teil der jährlichen Leistung für die Personalaufwendungen der katholischen Kirche verwendet werden wird. Diese Konstruktion stellt aber keine Erneuerung der ehemaligen Kongrugesetzgebung dar. Eine Bindung des Gegenwertes der jeweiligen Bezüge der angeführten Zahl von Kirchenbediensteten an eine tatsächliche Verwendung nur für Personalauslagen ist jedoch nicht vorgesehen. Die Aufteilung des Gesamtbetrages ist vielmehr eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche.

Das Recht der katholischen Kirche, weiterhin Kirchenbeiträge einzuzahlen und hierüber frei zu verfügen, wird durch diese jährlichen Leistungen nicht berührt. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Kirche dieses Recht schon im Rahmen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, zustand. Die im Kirchenbeitragsgesetz zuerkannte Berechtigung zur Einhebung von Kirchenbeiträgen stellte für die Kirche kein Novum dar.

Artikel III bereinigt die im Allgemeinen Teil dargestellte, durch die zwangsweise Auflösung der Religionsfonds entstandene Situation. Während bis 1938 die Religionsfonds ausschließlich für Zwecke der katholischen Kirche gebundene Vermögen waren, findet nunmehr eine endgültige Auseinandersetzung auf diesem Vermögenssektor statt, und zwar:

1. Vermögen der durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, geschaffenen Religionsfonds-Treuhandstelle, wie Kirchen, Pfarrhöfe, Klostergebäude usw., das an einem der beiden angeführten Stichtage von einer Kirchengenehmigung benützt wurde, wird in das Eigentum der Erzdiözese Wien übertragen.

2. Von den forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften der Religionsfonds-Treuhandstelle werden annähernd 10% der produktiven Fläche insbesondere zur Erhaltung der gemäß Ziffer 1 übergebenen Gebäude in das Eigentum der Erzdiözese Salzburg übertragen.

3. Das nicht unter 1. und 2. fallende Vermögen der Religionsfonds-Treuhandstelle, insbesondere also etwas weniger als 90% der forstlich genutzten Liegenschaften (vgl. Artikel V), geht in das freie, nicht mehr zweckgebundene Eigentum der Republik Österreich über.

Die Erzdiözesen Wien und Salzburg haben ihrerseits gemäß Artikel VII, Absatz 2, das Recht, das ihnen zukommende Vermögen innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Übertragung abgabefrei an kirchliche Einrichtungen weiterzuübertragen. Durch Artikel III, Absatz 2,

werden außerdem zur wirtschaftlichen Ab-
rundung erforderliche Vermögensübertragungen,
die mit der endgültigen Aufteilung des Reli-
gionsfondsvermögens zusammenhängen, erleich-
tert.

Artikel IV bringt die Formalvorschriften für
die Vermögensübertragungen. Die Bestimmung
der Vermögensschaften nach Artikel II, Absatz 1,
Ziffer 1, die wegen der nicht immer leichten Fest-
stellung der Voraussetzungen den Abschluß des
Vertrages auf lange Zeit verzögert hätte, wurde
einem Bezeichnungsverfahren überlassen. Das-
selbe gilt für die Auswahl der rund 5600 ha
forstlich genutzten produktiven Liegenschaften
nach Artikel III, Absatz 1, Ziffer 2. Hier wurde
jedoch bereits eine grundsätzliche Einigung dahin-
gehend erzielt, daß von österreichischer Seite das
Forstgut Weyer, das gegenwärtig von den Öster-
reichischen Bundesforsten verwaltet wird, über-
tragen werden wird.

Die schriftliche Bezeichnung, die der Genehmi-
gung der Bundesregierung und der interessierten
Erzdiözese bedarf, stellt eine öffentliche Urkunde
im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuch-
gesetzes 1955 dar.

Artikel V regelt eine zwischen dem Heiligen
Stuhl und Österreich schon seit vielen Jahr-
zehnten offene Frage. Nachdem das Gebiet, das
sich im wesentlichen mit dem heutigen Bundes-
land Salzburg deckt, im Jahre 1816 Österreich
zugefallen war, sind auf den österreichischen
Staat unter anderem auch Gebäude, die aus-
gesprochen kirchlichen Zwecken dienen, über-
tragen worden. Mit dem vorliegenden Vertrag
sollen einige auch heute noch von der Kirche
auf Dauer benötigte Gebäude, wie die Erz-
bischöfliche Residenz, die für das Metropolitan-
kapitel bestimmten Wohnhäuser, das Dom-
probsteigebäude, das Domstadt Pfarrhaus, das
sogenannte Kapellhaus, das Franziskaner- und
das Kapuzinerkloster, in das Eigentum der Erz-
diözese Salzburg übertragen werden.

Ferner soll durch die Übertragung von rund
560 ha forstlich genutzten produktiven Liegen-
schaften ein ähnlicher Zustand für den Erz-
bischöflichen Stuhl Salzburg hergestellt werden,
wie er in den meisten anderen Diözesen Öster-

reichs bereits besteht. Es wurde bereits eine
grundsätzliche Einigung darüber erzielt, daß von
österreichischer Seite ein Teil der Forstverwal-
tung Weyer übertragen werden wird.

Artikel VI entschädigt die Kirche für die
Inanspruchnahme kirchlicher Schuleinrichtungen
durch die Verordnung des Landeshauptmannes
des Burgenlandes, betreffend die Regelung der
burgenländischen Schulen, vom 12. September
1938, Verordnungsblatt für den Amtsbereich
des Landhauptmannes des Burgenlandes Nr. 3.
Die im § 3 dieser Verordnung in Aussicht ge-
nommene Entschädigung für die Überlassung
der in der Verordnung umschriebenen Volks-
und Hauptschulen (Gebäude, Grundstücke, Ein-
richtungsgegenstände, Lehrmittel und Büchereien)
ist bisher nicht erfolgt. Eine entsprechende Re-
gelung der gleichartigen Ansprüche der evange-
lischen Kirche ist in Aussicht genommen.

Artikel VII bringt in Absatz 1 eine allge-
meine Abgabebefreiung für alle durch diesen
Vertrag veranlaßten Rechtsvorgänge, Urkunden
und Schriften. Durch die Bestimmung des Ab-
satzes 2 wird, wie auch zu Artikel III erwähnt,
die Übertragung von Vermögenswerten von den
beiden Erzdiözesen an eine andere kirchliche
Einrichtung erleichtert, um auf diese Weise vor
allem Individualrestitutionen, wo solche er-
forderlich scheinen, zu ermöglichen.

Artikel VIII enthält die Entfertigungserklä-
rung des Heiligen Stuhles und führt damit
zusammenhängend jene Bestimmungen des Kon-
kordates vom 5. Juni 1933 und des Zusatz-
protokolls hiezu an, die durch diesen Vertrag
teils aufgehoben, teils als nicht mehr in Geltung
stehend festgestellt werden.

Artikel IX legt fest, daß Auslegungsschwierig-
keiten dieses Vertrages im gemeinsamen Einver-
ständnis zwischen dem Heiligen Stuhl und der
Bundesregierung beigelegt und eine freund-
schaftliche Lösung herbeigeführt beziehungsweise
eine einvernehmliche Regelung für solche Fragen
getroffen werden soll.

Artikel X bestimmt, daß der Vertrag von
Österreich und dem Heiligen Stuhl zu ratifizieren
ist. Er tritt an dem Tage in Kraft, an dem die
Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.